

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 212/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Hermann Heinrich J., W./
M.,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. ,
und Dr. -

g e g e n

die Landwirtin Alma S. geb. J., G.,
G., V.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 18. November 1986

beschlossen:

Die Beschwer für den Beklagten wird abweichend vom Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 10. Juli 1986 festgesetzt auf

107.500,- DM.

G r ü n d e :

Die Klägerin verlangt aufgrund eines Vermächtnisses des Vaters der Parteien die Übereignung eines circa 4 ha großen Grundstückes vom Beklagten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten gegen das ihn zur Auflassung und Eintragungsbewilligung verurteilende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen. Dabei hat es den Wert der Beschwer für den Beklagten auf 40.000,- DM festgesetzt.

Dem Antrag des Beklagten entsprechend war seine Beschwer höher, nämlich auf 107.500,- DM festzusetzen. Land-

- 3 -

gericht und Oberlandesgericht haben die jeweilige Streitwertfestsetzung auf 40.000,- DM nicht näher begründet. Sie sind ersichtlich der vorläufigen Wertangabe der Klägerin in der Klageschrift gefolgt. Maßgeblich für den Streitwert ist bei der Eigentumsklage der Verkehrswert der Sache, also bei der Klage, mit der die Verurteilung zur Abgabe der für die Auflassung und die Eintragungsbewilligung notwendigen Erklärungen verlangt wird, der Verkehrswert des Grundstücks (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 44. Aufl. § 6 Anm. 1 A a und B; Stein/Jonas/Schumann, 20. Aufl. § 6 Rdn. 8 und 10; Zöllner/Schneider, 14. Aufl. § 6 Rdn. 2, 4).

Der Beklagte hat das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen über den Wert des streitigen Grundstücks vom 3. September 1986 vorgelegt. Danach beträgt der Verkehrswert der Gebäude, des Wohngrundstückes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt 107.532,- DM. Bedenken gegen das Gutachten sind nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich. Die Beschwer für den nach dem Klageantrag verurteilten Beklagten muß dem entsprechen.

Dr. Hoegen

Dr. Zopfs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)